

STATUTEN

OUTCAST STRENGTH SYSTEM

V2.0 – 04.02.2023



Genehmigt durch die Generalversammlung am:

04.02.2023

Gültig ab:

04.02.2023

Revision	Datum	Author	Kontrolle
V1.0	22.08.2019	Isaiah Raza	---
V2.0	04.02.2023	Isaiah Raza	Ceyda Raza

Inhalt

Grundsätze	4
Name	4
Sitz	4
Zweck	4
Doping	4
Mittel	4
Mitgliedschaft.....	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Austritt und Ausschluss	5
Organe des Vereins.....	5
Die Generalversammlung.....	5
Einberufung der GV	5
Aufgaben und Kompetenzen der GV	6
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV	6
Der Vorstand.....	6
Die Revisoren	6
Unterschrift	7
Haftung	7
Statutenänderung	7
Auflösung des Vereins.....	7
Inkrafttreten.....	7

Grundsätze

Name

Unter dem Namen Outcast Strength System (nachfolgend OSS genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Der Sitz von OSS ist Zwillikon

Zweck

Der OSS ist ein Verein für die Sportart Powerlifting. Er bezweckt die Förderung und Organisation der Sportart Powerlifting in der Schweiz.

OSS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

OSS setzt sich gegen Doping ein.

Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Outcast Strength System und seine Mitglieder unterstehen dem Anti-Doping-Reglement von Swiss Powerlifting und dessen Ausführungsbestimmungen. Die Definition von Doping wird im Anti-Doping-Reglement von Swiss Powerlifting erläutert.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist jedoch auf 100.- pro Geschäftsjahr begrenzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Powerlifting Wettkämpfen teilnehmen will.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aufnahmesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die GV setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht. Ohne Stimmrecht nehmen an der GV die Passiv- und Ehrenmitglieder teil.

Einberufung der GV

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Anfang des Jahres statt. Der Termin der GV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Aufgaben und Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.

In einer GV, die über die Änderung der Statuten müssen mindestens die zwei Drittel der Stimmrechte vertreten sein.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- höchsten 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug.

Kandidat/innen für den Vorstand müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich ein Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepresidiums.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

OSS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalsversammlung vom 04.02.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Vizepräsidentin

Isaiah Raza

Ceyda Raza